Verfahrensgang
BGH, Beschl. vom 22.11.2016 – II ZB 19/15, IPRspr 2016-23

Rechtsgebiete
Juristische Personen und Gesellschaften → Gesellschaftsstatut, insbesondere Rechts- und Parteifähigkeit
Insolvenz- und Anfechtungsrecht
Allgemeine Lehren → Ermittlung, Anwendung und Revisionsfähigkeit ausländischen Rechts

Leitsatz

Eine Gesellschaft ausländischen Rechts, die infolge der Löschung im Register ihres Heimatstaats durch eine behördliche Anordnung ihre Rechtsfähigkeit verliert, besteht für ihr in Deutschland belegenes Vermögen als Restgesellschaft fort.

Wenn einzelne Abwicklungsmaßnahmen in Betracht kommen, ist entsprechend § 273 IV 1 AktG ein Nachtragsliquidator und nicht entsprechend § 1913 BGB ein Pfleger zu bestellen.

Rechtsnormen
AktG **§ 273**
BGB **§ 1913**
FamFG **§ 59**; FamFG **§ 70**

Sachverhalt

Die Beteiligten sind Eigentümer mehrerer Grundstücke, die beim AG Mettmann (GBA) eingetragen sind. Auf diesen Grundstücken lastet eine Buchgrundschuld zugunsten der Betroffenen, einer Ltd. mit Sitz in Nassau/Bahamas. Die Beteiligten tragen vor, dass die Betroffene 1990 vom Vater der Beteiligten zu 1) gegründet und im Register von Nassau/Bahamas eingetragen worden sei. Seit 1991 habe der Vater der Beteiligten zu 1) sämtliche Anteile nicht mehr für sich, sondern als Treuhänder eines von der Beteiligten zu 1) gegründeten Treuhandvermögens (C. Trust No 4) gehalten. Im Dezember 1997 sei der Vater der Beteiligten zu 1) von seiner Funktion als Treuhänder zurückgetreten und habe die für die Kontrolle des Treuhandvermögens erforderlichen Dokumente der Beteiligten zu 1) übersandt. Im August 2002 sei die Betroffene in den Registern der Bahamas wegen nicht beglichener Registergebühren schließlich gelöscht worden. Die Beteiligten beabsichtigten, die Grundstücke zu veräußern, was aber wegen der noch für die Betroffene eingetragenen Grundschuld unmöglich sei. Da die Betroffene nach Löschung in den Registern der Bahamas nicht mehr existiere, sei zur Erteilung der Löschungsbewilligung die Anordnung einer Pflegschaft gemäß § 1913 BGB für die Betroffene notwendig. Die Beteiligten haben die Anordnung einer Pflegschaft für die Betroffene angeregt.

Das AG hat die Anordnung abgelehnt. Die von den Beteiligten eingelegte Beschwerde hat das LG wegen fehlender Beschwerdeberechtigung verworfen. Dagegen wenden sich die Beteiligten mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde.

Aus den Entscheidungsgründen:

[5] II. Die Rechtsbeschwerde ist aufgrund der Zulassung durch das LG, an die der Senat gebunden ist, nach § 70 I FamFG statthaft und auch ansonsten zulässig. Insbesondere sind die Beteiligten beschwerdeberechtigt, weil das LG ihre Erstbeschwerde verworfen hat (vgl. BGH, Beschl. vom 8.10.2014 – XII ZB 406/13, NJW 2015, 58; Beschl. vom 18.4.2012 – XII ZB 624/11, FamRZ 2012, 1131). Sie hat aber in der Sache keinen Erfolg ...

[7] 2. ... Zutreffend ist das LG davon ausgegangen, dass den Beteiligten die Beschwerdeberechtigung fehlt.

[8] a) Zur Beschwerde berechtigt ist nach § 59 I FamFG nur, wer durch den Beschluss in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Das bloße rechtliche Interesse an der Anordnung einer Pflegschaft genügt

dafür grundsätzlich nicht (vgl. BGH, Beschl. vom 18.4.2012 – XII ZB 623/11, NJW 2012, 2039 Rz. 8). Ausnahmsweise kann die Anordnung einer Pflegschaft zur Wahrung des Rechts auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes auch im Interesse eines Dritten geboten sein, so dass der Dritte gegen den Beschluss, mit dem die Anordnung einer Pflegschaft abgelehnt wird, beschwerdeberechtigt ist (vgl. BGH – XII ZB 623/11 aaO 2039 Rz. 10; Beschl. vom 19.1.2011 – XII ZB 326/10, NJW 2011, 1739 Rz. 11 zur Anordnung einer Betreuung). Die Ausnahme setzt voraus, dass dem Dritten ohne die Bestellung eines Pflegers der effektive Rechtsschutz abgeschnitten wäre, was bereits im Rahmen der Beschwerdebefugnis darzulegen ist (vgl. BGH – XII ZB 623/11 aaO). Die tatsächlichen Grundlagen einer Rechtsbeeinträchtigung, bei denen es sich um doppelrelevante Tatsachen handelt, die sowohl für die Zulässigkeit als auch für die Begründetheit der Beschwerde entscheidend sind, müssen schlüssig vorgetragen sein (vgl. BGH, Beschl. vom 24.4.2012 – II ZB 8/10, ZIP 2012, 1097 Rz. 15 m.w.N.).

[9] b) Der Vortrag der Beteiligten, mit dem sie ihr Begehren begründen, trägt nicht die Annahme, dass ihnen ohne die Anordnung einer Pflegschaft gemäß § 1913 BGB der effektive Rechtsschutz zur weiteren Klärung des Fortbestands der auf ihren Grundstücken lastenden Grundschuld abgeschnitten wäre. Die Anordnung einer Pflegschaft nach § 1913 BGB scheidet aus, wenn der rechtliche Träger des Vermögens als solcher bekannt ist und nur seine Organe verhindert oder unbekannt sind (vgl. MünchKomm-*Schwab*, 6. Aufl., § 1913 Rz. 6; *Erman-Roth*, BGB, 14. Aufl., § 1913 Rz. 2; *Beitzke*, FS Ballerstedt, 1975, 189, 192; a.A. OLG Nürnberg, NZG 2008, 76, 77 f. (IPRspr. 2007 Nr. 20)).

[10] Der rechtliche Träger der auf den Grundstücken lastenden Grundschuld ist nicht unbekannt. Wenn die Betroffene bei Anwendbarkeit des Rechts der Bahamas infolge der Löschung ihre Rechtsfähigkeit verloren hat und damit erloschen war, gilt sie für ihr in Deutschland belegenes Vermögen als fortbestehend. Wenn auf sie dagegen deutsches Recht anwendbar gewesen sein sollte, hätte die von den Beteiligten behauptete Löschung der Betroffenen in den Registern des Staats der Bahamas ebenfalls keine Auswirkung auf ihre Rechtsfähigkeit und ihren Fortbestand.

[11] aa) Die Betroffene gilt für ihr in Deutschland belegenes Vermögen als Restgesellschaft als fortbestehend, wenn auf sie das Recht der Bahamas anwendbar ist und sie infolge der Löschung wegen nicht beglichener Registergebühren ihre Rechtsfähigkeit endgültig verloren hat.

[12] (1) Eine Gesellschaft ausländischen Rechts, die infolge der Löschung im Register ihres Heimatstaats durch eine behördliche Anordnung ihre Rechtsfähigkeit verliert, besteht für ihr in Deutschland belegenes Vermögen als Restgesellschaft fort.

[13] Ein Rechtsträger, der in seinem Heimatstaat infolge staatlicher Zwangseingriffe untergegangen ist, lebt hinsichtlich seines von Zwangsmaßnahmen nicht berührten Vermögens außerhalb seines Heimatstaats weiter, und sei es auch nur zum Zwecke der Liquidation (st. Rspr., vgl. BGH, Urt. vom 11.7.1957 – II ZR 318/55, BGHZ 25, 134, 143 f.; Urt. vom 6.10.1960 – VII ZR 136/59 (IPRspr. 1960–1961 Nr. 76), BGHZ 33, 195, 197 f.; Urt. vom 21.1.1965 – II ZR 120/62 (IPRspr. 1964–1965 Nr. 185), BGHZ 43, 51, 55 f.; Beschl. vom 1.6.1970 – II ZB 4/69 (IPRspr. 1970 Nr. 6b), WM 1970, 983, 984; Urt. vom 30.9.1991 – II ZR 47/91 (IPRspr. 1991 Nr. 24b), ZIP 1991, 1423, 1424; Beschl. vom 5.3.2007 – II ARZ 2/05, ZIP 2007, 859). Das im Ausland belegene Vermögen wird nicht herrenlos, sondern gehört nach wie vor dem im Interesse der Gesellschafter wie auch der Gläubiger als Restgesellschaft weiterbestehenden Rechtsträger, selbst wenn dieser nach dem Recht seines Heimatstaats erloschen ist (vgl. BGH, Urt. vom 6.10.1960 aaO 198; Urt. vom 21.1.1965 aaO; Urt. vom 5.5.1977 – III ZR 2/75 (IPRspr. 1977 Nr. 4), WM 1977, 730, 732).

[14] Diese ursprünglich zu Fallgestaltungen staatlicher Enteignungen entwickelten Grundsätze der Rest- und Spaltgesellschaft sind auf im Ausland infolge einer behördlicher Anordnung gelöschte Gesellschaften übertragbar (vgl. schon OLG Stuttgart, NJW 1975, 499 (IPRspr. 1974 Nr. 7); OLG Jena, ZIP 2007, 1709, 1710 *(IPRspr 2007-21)*; OLG Nürnberg aaO 76; OLG Düsseldorf, ZIP 2010, 1852 *(IPRspr 2010-20)*; OLG Hamm, ZIP 2014, 1426 *(IPRspr 2014-81b)*; KG, ZIP 2014, 1755, 1756 *(IPRspr 2014-29)*; OLG Brandenburg, ZIP 2016, 1871 *(IPRspr 2016-19)*; *Borges*, IPRax 2005, 134, 137; *Leible/Lehmann*, GmbHR 2007, 1095, 1097; *Schwarz*, DB 2013, 799, 800; *Krömker/Otto*, BB 2008, 964). Auch hier stehen einer Behandlung als herrenlose oder rechtsträgerlose Vermögensmasse die Interessen der bisherigen Vermögensinhaber, aber auch der potenziellen Gesellschaftsgläubiger entgegen.

[15] (2) Für eine danach bestehende Restgesellschaft kann auch ein Vertretungsorgan bestimmt werden. Wenn einzelne Abwicklungsmaßnahmen in Betracht kommen, ist entspr. § 273 IV 1 AktG ein Nachtragsliquidator zu bestellen.

[16] Eine im Inland entstandene Restgesellschaft ist grundsätzlich nach deutschem Recht zu beurteilen, insbesondere auch abzuwickeln und umzugründen (vgl. BGH, Beschl. vom 31.10.1962 – II ARZ 2/61 (IPRspr. 1962–1963 Nr. 59), WM 1963, 81, 83; Beschl. vom 1.6.1970 aaO; Urt. vom 30.9.1991 aaO 1423; a.A. OLG Jena aaO 1711). Zu ihrer Vertretung im Rechtsverkehr sind die Organe der im Ausland untergegangenen Gesellschaft nicht mehr befugt, wenn mit dem Erlöschen der Gesellschaft die Funktion der Organe und infolgedessen auch deren Vertretungsmacht endete (vgl. *J. Schmidt*, ZIP 2008, 2400, 2401).

[17] Die Organe einer Restgesellschaft sind gesellschaftsrechtlich zu bestimmen (vgl. BGH, Beschl. vom 12.3.1984 – II ARZ 2/83 (IPRspr. 1984 Nr. 22 (Parallelentscheidung)), WM 1984, 698; Beschl. vom 19.11.1984 – II ARZ 11/84 (IPRspr. 1984 Nr. 207), WM 1985, 126; Beschl. vom 5.3.2007 – II ARZ 2/05, ZIP 2007, 1028, 1029). Dabei ist zu beachten, dass sich der als Restgesellschaft im Inland fortbestehende Rechtsträger in einer Ausnahmesituation befindet, die es rechtfertigt, vorrangig an praktischen Bedürfnissen gemessene Lösungen als wirksam zu behandeln. Selbst wenn sie unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht in Betracht kämen, soll damit der Restgesellschaft die Möglichkeit eröffnet werden, die ihr noch verbliebenen Funktionen und Aufgaben sachgerecht wahrnehmen zu können (vgl. BGH, Beschl. vom 1.6.1970 aaO; Urt. vom 30.9.1991 aaO 1425; *Staudinger-Großfeld*, BGB, 1998, IntGesR Rz. 918).

[18] Zur Bewältigung von Abwicklungsmaßnahmen bei urspr. körperschaftlich strukturierten Gesellschaften ist die Bestellung eines Nachtragsliquidators sachgerecht (vgl. OLG Jena aaO; *J. Schmidt* aaO; *Krömker/Otto* aaO, 965; *Leible/Lehmann* aaO 1098). Damit lassen sich die Interessen der Beteiligten, der Gesellschaft wie auch potenzieller Gläubiger ausreichend wahren, ohne das Bedürfnis nach einer praktikablen Vorgehensweise zu vernachlässigen. In der vorliegenden Fallgestaltung, wie sie nach dem Vortrag der Beteiligten zu unterstellen ist, dient die Restgesellschaft allein dazu, die rechtliche Klärung über den Fortbestand einer zu ihren Gunsten eingetragenen Grundschuld herbeizuführen. Der Betrieb der Gesellschaft im Übrigen war bereits langjährig eingestellt, und auch organisatorisch existierte sie nicht mehr.

[19] Soweit – wie hier – nur einzelne Abwicklungsmaßnahmen in Betracht kommen, ist § 273 IV 1 AktG entsprechend heranzuziehen (vgl. BGH, Urt. vom 10.10. 1988 – II ZR 92/88, BGHZ 105, 259, 262; Beschl. vom 23.2.1970 – II ZB 5/69, BGHZ 53, 264; *Baumbach-Hueck-Haas*, GmbHG, 21. Aufl., § 60 Rz. 105). Sind keine anderweitigen Anhaltspunkte vorhanden, ist für die Bestellung des Nachtragsliquidators dasjenige AG örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich das Vermögensrecht befindet (vgl. BGH, Beschl. vom 5.3.2007 aaO 1029).

[20] bb) Anders wäre dies, wenn auf die Betroffene als werbende Gesellschaft deutsches Recht anwendbar wäre. Bei einer Einordnung der Betroffenen in die gesellschaftsrechtlichen Rechtsformen nach deutschem Recht käme der von den Beteiligten behaupteten Löschung der Betroffenen in den Registern des Staats der Bahamas keine Wirkung für die Rechtsfähigkeit und den Fortbestand zu. Die Vertretung im Rechtsverkehr wäre vielmehr aus der gesellschaftsrechtlichen Einordnung der Betroffenen nach deutschem Recht zu bestimmen (vgl. BGH, Urt. vom 27.10.2008 – II ZR 158/06 *(IPRspr 2008-11)*, BGHZ 178, 192 Rz. 25 [Trabrennbahn]).

[21] Bei einer Gesellschaft, die – wie vorliegend nach dem Vortrag der Beteiligten – in einem Drittstaat gegründet worden sein soll, der weder der EU oder dem EWR angehört noch aufgrund von Verträgen hinsichtlich der Niederlassungsfreiheit gleichgestellt ist, beurteilt sich das Gesellschaftsstatut nach den allgemeinen Regeln des deutschen IPR, denen zufolge für die Rechtsfähigkeit einer Gesellschaft das Recht des Staats maßgeblich ist, in dem die Gesellschaft ihren tatsächlichen Verwaltungssitz hat (vgl. nur BGH, Urt. vom 27.10.2008 aaO Rz. 12 ff. [Trabrennbahn]; Urt. vom 12.7.2011 – II ZR 28/10 (IPRspr. 2011 Nr. 221), BGHZ 190, 242 Rz. 16 f.; Urt. vom 8.9.2016 – III ZR 7/15 *(IPRspr 2016-21)*, WM 2016, 1943 Rz. 13).

[22] Sollte sich der tatsächliche Verwaltungssitz der Betroffenen zuletzt in Deutschland befunden haben, wäre die Rechtsfähigkeit der Betroffenen als in einem Drittstaat gegründeter Gesellschaft und daraus folgend auch ihre Vertretung im Rechtsverkehr nach deutschem Recht zu beurteilen. Der Staat der Bahamas gehört weder zur EU bzw. zum EWR noch bestehen völkerrechtliche Verträge, denen zufolge eine nach dem Recht des Staats der Bahamas gegründete Gesellschaft mit Verwaltungssitz in Deutschland gleichwohl nach dem Recht ihres Gründungsstaats zu behandeln wäre. Um als GmbH rechtsfähig zu sein, hätte die Betroffene im deutschen Handelsregister eingetragen sein müssen (vgl. BGH, Urt. vom 27.10.2008 aaO Rz. 23 [Trabrennbahn]; Beschl. vom 8.10.2009 – IX ZR 227/06 *(IPRspr 2009-10)*, ZIP 2009, 2385 Rz. 5). Je nach Ausgestaltung der gesellschaftlichen Organisationsverhältnisse kann eine in einem Drittstaat gegründete Gesellschaft mit tatsächlichem Verwaltungssitz in Deutschland auch ohne Eintragung im deutschen Handelsregister als rechtsfähige Personengesellschaft, im Fall des Betriebs eines Handelsgewerbes typischerweise als OHG, oder ohne einen solchen als GbR, zu behandeln sein (vgl. BGH, Urt. vom 1.7.2002 – II ZR 380/00 (IPRspr. 2002 Nr. 18), BGHZ 151, 204, 207; MünchKomm-*Kindler* aaO IntGesR Rz. 491 ff.). Sollte es an einer gesellschafterlichen Verbundenheit mehrerer Personen fehlen, kommt ein einzelkaufmännisches Unternehmen in individueller Trägerschaft in Betracht (MünchKomm-*Kindler* aaO Rz. 486 ff.).

Fundstellen

LS und Gründe
BGHZ, 212, 381
BB, 2017, 460
DB, 2017, 479
Die AG, 2017, 237
DNotI-Report, 2017, 46
DNotZ, 2017, 551, m. Anm. *Primaczenko/Fröhlich*
DStR, 2017, 673
DZWIR, 2017, 424
GmbHR, 2017, 367, m. Anm. *Seggewiße/Weber*
MDR, 2017, 347
NJW-Spezial, 2017, 144
NZG, 2017, 347, m. Anm. *Froehner*
RIW, 2017, 303, m. Anm. *Pfeiffer*
RNotZ, 2017, 251
Rpfleger, 2017, 287
WM, 2017, 433
WuB, 2017, 329, m. Anm. *Schmidt*
ZInsO, 2017, 507
ZIP, 2017, 421

Bericht
DStR, 2017, 2338
Bayer, EWiR, 2017, 231
Otte-Gräbener, GWR, 2017, 139
IWB, 2017, 795

Aufsatz
Hübner, IPRax, 2017, 575, und 619

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2016-23

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.